I-13 2098

Deutsche Gemeinwirtschaft

Schriftenreihe
Herausgeber: Erich Schairer
Heft 13

Theodor Oelenheinz

Abschaffung des Erbrechts

Verlegt bei Eugen Diederichs in Jena

Deutsche Gemeinwirtschaft

Schriftenreihe. Herausgegeben von Erich Schairer

Bisher erschienen:

Wichard von Moellendorff, Von Einst zu Einst. 5. Tausend. br. M 1.20

Der alte Fritz, J. G. Fichte, Freiherr vom Stein, Friedrich List, Fürst Bismarck, Paul Lagarde über die deutsche Gemeinwirtschaft.

A. C. M. Rieck, Verschwendung im Handel. 5. Tausend. br. M 1.20

Dresdner Volkszeitung: Rieck empfiehlt eine staatliche Regelung nach dem Vorbild von Post und Bahn, wodurch jährlich eine Ersparnis von 25 Milliarden Mark erzielt werden könnte.

R. Planck, Vom Privatrecht zum Gemeinrecht. br. M 1.20

Schwäbischer Merkur: Der Planckse Berufsstaat ist zuletzt nichts anderes, als die umfassende völkische Arbeitsgemeinschaft, gegliedert in Berufsgenossenschaften, die in dem Parlament ihre Vertretung finden.

Friedrich Wilhelm, Fürst zu Isenburg und Büdingen, Zwangssyndikate, Monopole und Steuern. br. M 1.20

Erich Schairer, Rathenau-Brevier. 4. Tausend. br. M 1.20

Hans Paasch, Zinsablaß. Eine finanzpolitische Sicherung gegen die Folgen übermäßiger Verschuldung. 4. Tausend. br. * 80 Pf.

Die Tat: Die Schrift schlägt die zeitliche Begrenzung aller — staatlichen und privaten — Schuldforderungen vor. Sie sollen von selber erlöschen, sobald die Zinsen in Summa den dreifachen Betrag des Kapitals erreicht haben.

Theodor v. Pistorius, Steuer oder Ertragsanteil? br. * M 1.50

Fritz Naphtali, Kapitalkontrolle. br. * M 1.20

Der Aufbau der Gemeinwirtschaft. Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums vom 7. Mai 1919. br. M 2.20

Rudolf Wissell und Wichard von Moellendorff, Wirtschaftliche Selbstverwaltung. Zwei Kundgebungen des Reichswirtschaftsministeriums. br. M 1.50

Heinz Potthoff, Was heißt Volkswirtschaft? br. etwa M 1.50

Erich Schairer, Sozialisierung der Presse. (In Vorbereitung)

Auf die mit * bezeichneten Preise 20% Teuerungszuschlag

Oberhalb einer mäßigen Vermögenseinheit gehört jeder Nachlaß dem Staat. Walther Rathenau

Theodor Oelenheinz

Abschaffung des Erbrechts

Ein Gesetzentwurf

Erstes bis viertes Tausend

Verlegt bei Eugen Diederichs in Jena 1919

Gedruckt bei Oscar Brandstetter in Leipzig

SB 2098
o

Die Gedanken, denen diese kleine Schrift Verbreitung geben will, sind nicht neu. Neu ist nur, soweit ich urteilen kann, die Art der Durchführung.

Eine Neuordnung unserer ganzen Wirtschaftsverfassung ist unvermeidlich. Der „vierte Stand" verlangt seinen Anteil an den Gütern des Lebens, wie es seinerzeit der „dritte Stand" getan hat.

Seine berechtigte Forderung, die Beseitigung wirtschaftlicher Knechtung durch das Kapital, muß erfüllt werden. Aber die Erfüllung der Forderung darf nicht unsere ganze Volkswirtschaft in einen Trümmerhaufen verwandeln.

Der vorliegende Entwurf sucht einen Ausgleich zu schaffen.

Ein erbarmungsloser Feind beginnt sein Werk der Vernichtung. Nur die Einigkeit des gesamten Volkes kann uns — vielleicht noch — vor dem Untergang bewahren.

Man könnte sagen, es ist augenblicklich nicht die Zeit für uns, zu sozialisieren. Sicher aber ist es Zeit, unserer Sozialisierung — und damit der Sozialisierung der Welt — den Boden zu bereiten.

Mannheim, Pfingsten 1919 Th. Oelenheinz

Einleitung

Das Erbrecht ist die Verlängerung des Privateigentums über den Tod des Eigentümers hinaus.

Das Privateigentum bestand lange, ehe der Gedanke an seine Fortwirkung nach dem Tode aufkam. Es ist hervorgegangen aus dem Gesamteigentum des Stammes, der „Horde", als die Folge einer Art von Auseinandersetzung zwischen der Horde und ihrem Mitglied. Die werdende Einzelpersönlichkeit hat das Streben, das eigene Wesen, den eigenen Besitz von dem des andern dauernd zu scheiden. Die Gemeinschaft wird dem Verlangen des einzelnen nach dauerndem Besitz kaum ernstlichen Widerstand entgegensetzen, soweit es sich um Gegenstände handelt, die, dem Gemeingebrauch unzugänglich, nur dem einzelnen dienen, wie der Schmuck, die Waffe. Sie wird sich aber auch dazu verstehen, Gegenstände, deren Gebrauch der Allgemeinheit nützt — die Produktionsmittel —, dem einzelnen zu überlassen, wenn sie erkennt, daß die eifrige Benützung durch den einzelnen dem Gesamtinteresse frommt. So gehen zunächst die Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, in weiterer Folge die Produktionsmittel in das Eigentum des einzelnen über. Am längsten erhält sich die Gemeinschaftlichkeit am Grund und Boden und den zu seiner Bewirtschaftung nötigen Hilfsmitteln.

Das Privateigentum dieser ersten Zeit ist aber immer ein Eigentum auf Lebenszeit. Mit dem Tode nimmt die Gemeinschaft zurück, was sie dem einzelnen gegeben hat.

Die Bildung der Einehe und der darauf beruhenden engeren Gemeinschaft der Familie brachte das Erbrecht an den Gegenständen des persönlichen Gebrauchs zur Entstehung. Die abergläubige Vorstellung, daß der Verstorbene auch nach dem Tode noch solcher Dinge bedürfe, hatte bei diesen Gegenständen zuerst zur Durchbrechung des Rückforderungsrechts der Gesamtheit geführt. Schwert, Schild, Trinkschale wurden den Verstorbenen ins Grab gelegt oder mit ihm verbrannt, sein Streitroß getötet. Als dann die abergläubige Furcht vor dem Toten freundlicheren Vorstellungen Platz machte, führte der Sohn Schwert und Schild des Vaters im Andenken an den Verstorbenen zu dessen Ehren.

Der Gedanke des Erbrechts war damit geboren. Er war aber noch nicht stark genug, um den Willen der Gemeinschaft auch da zu

brechen, wo es sich um Gegenstände handelt, die der gemeinsamen Gütererzeugung dienen.

Mit der Pflugkultur, die die gemeinschaftliche Feldbearbeitung verdrängte, wurde die engere Familie zur wirtschaftlichen Gemeinschaft, die unter der Leitung und mehr oder minder ausgeprägten Herrschaft des Hausvaters ihren Lebensbedarf erzeugt. Diese wirtschaftliche Gemeinschaft überdauert den Tod des Familienmitglieds und überwindet beim Tod des Hausvaters das Heimfallrecht des Stammes an den gesamten Mitteln der Wirtschaft. Der Ausübung dieses Heimfallrechts stellte sich die gewichtige Erwägung entgegen, daß damit die ganze Familie, die durch ihre Arbeit den künftigen Fruchtertrag bereits vorbereitet hatte, ihren Unterhalt verlor, den sie zum Schaden der Gemeinschaft sich anderweitig zu verschaffen genötigt gewesen wäre. Während auf der anderen Seite die Gemeinschaft bei dem Überfluß an Boden nur geringes Interesse am Heimfall hatte. So entstand durch die gemeinschaftliche Bewirtschaftung das Familieneigentum am Grund und Boden und den Hilfsmitteln der Ackerkultur. Und als aus dem Eigentum der Familie das Einzeleigentum des Familienhauptes sich entwickelte, wurde das Miteigentum der Familienmitglieder zum Erbrecht. Nur wo Hausgenossen beim Todesfall nicht vorhanden waren, konnte das alte Stammeigentum — als Obereigentum — noch zur Geltung kommen.

Die zunehmende Bevölkerungsdichtigkeit führte zum Austausch der Güter. Die Tausch- und Geldwirtschaft mehrte das bewegliche Kapital und schuf das Schuldenwesen. Eine geordnete Wirtschaft bedurfte nun der Vorsorge für die Tilgung der Schuld nach dem Tod des Verpflichteten. Die wirtschaftliche Persönlichkeit verlangte dringend eine Fortsetzung nach dem Tode.

Mit der Erbfolge in die Schuld entstand die Gesamterbfolge in das Vermögen.

Die Produktion geschah jetzt nicht mehr für den Eigenbedarf, die Aufgabe des werbenden Vermögens war es, für die Gesamtheit Güter zu erzeugen und zu verteilen. Die Gütererzeugung wurde eine Aufgabe von allgemeiner volkswirtschaftlicher Bedeutung. Es lag nahe, sie dem Amt zu vergleichen.

Aber das Erbrecht wurde zum Hemmnis solcher Entwicklung. Das Erbrecht verewigt das Eigentum an der Sache, es verewigt auch das Eigentum am Menschen. Aus der Unterwerfung des besiegten Feinds wird die Sklaverei, die Hörigkeit als dauernder Knechtungszustand ganzer Klassen der Bevölkerung abgeleitet.

Durch die Arbeit der Geknechteten wird der Besitz in Massen gehäuft, und die Klassentrennung erhält durch die wirtschaftliche Ungleichheit erst ihre volle Schroffheit. Als die erbliche Unfreiheit der Person aufgehoben wurde, fand sich der Befreite viel härter geknechtet in wirtschaftlichen Fesseln. Der Massenbesitz sieht seinen Zweck in sich selbst und dient nur der eigenen Vergrößerung. Er ist in seinem Wesen unsozial.

Begeisterte Freunde der Unterdrückten kämpften gegen das Erbrecht als die Ursache des Übels. Aber das wirtschaftliche Leben ihrer Zeit konnte ohne schwerste Störung die Fortsetzung der Geschäfte durch den Erben nicht entbehren. Das Erbrecht blieb unerschüttert, so dürftig auch die Gründe waren, die für seine Berechtigung ins Feld geführt wurden.

Der Sozialismus suchte nach neuen Wegen. Er glaubte die Lösung zu finden in der Verstaatlichung der Produktionsmittel, die als reife Frucht der kapitalistischen Entwicklung der Arbeiterschaft in den Schoß fallen sollte.

Die Revolution hat den Gang dieser Entwicklung unterbrochen. Die Klasse der Enterbten verlangt ihren sofortigen Anteil am Erbe. Gewissenlose Führer predigen Krieg gegen das Kapital, um es selbst zu gewinnen und neues Unrecht im Erbe zu verewigen.

Die Verstaatlichung der Produktionsmittel wird mit Zweifeln betrachtet. Der Arbeiter fühlt, das Dogma das Marxismus gibt ihm Steine statt Brot. Verstaatlicht soll zunächst werden, was dazu „reif" ist. Aber viele, vielleicht die meisten Betriebe werden nie dazu reif werden. Wo die Verstaatlichung eintritt, wird sie den Arbeiter zum Staatsarbeiter machen und alles wird für ihn beim alten bleiben oder zum alten Zustand zurückkehren. Ja, es dämmert wohl manchem bisherigen Anhänger des Zukunftstaates, daß die Zwangsregelung des gesamten Lebens durch die Genossen eine Form der Knechtschaft ist, die die Knechtung durch das Kapital an Bitterkeit noch übertreffen könnte.

Was die Massen mit Recht verlangen, ist die gerechtere Verteilung, die leichtere Zugänglichkeit der Lebensgüter für jeden Tüchtigen. Dies Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn der Wettbewerb um den Besitz der Güter bestehen bleibt, die Massenanhäufung in einer Hand aber verhindert wird. Was der einzelne verdient durch seine Arbeit oder auch sein Glück, wird nie so viel sein, daß es die anderen vom Genuß des Lebens aussperrt. Nur der ererbte Besitz treibt die Möglichkeiten der Spekulation und des Gewinns ins Maßlose.

Das berechtigte Verlangen der Masse, dem sich vor einem Jahrhundert noch unüberwindbare Hindernisse entgegenstellten, kann heute ohne Schaden für die Gesamtheit erfüllt werden.

Das Erbrecht am werbenden Vermögen stand in Einklang mit der wirtschaftlichen Verfassung, solange der allgemeine Überfluß dem Eigner der Produktionsmittel deren Ertrag allein zukommen lassen konnte. Sobald an die Stelle der geschlossenen Eigenwirtschaft die Produktion der Güter für die Gesamtheit trat, die Gütererzeugung und Güterverteilung zur sozialen Aufgabe wurde, war das Erbrecht nur noch ein Notbehelf zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft nach dem Tode des Unternehmers. Ein Notbehelf, dessen Vorteile durch vielfachen Schaden aufgewogen wurden.

Die heutige Wirtschaftsverfassung bedarf dieses Notbehelfes nicht mehr. Die Anhäufung des Kapitals schuf neue Formen des Betriebes in Organismen, die bestehen können in Wechsel der Person, der Person der Leiter, wie auch der finanziellen Machthaber.

Auch die Privatunternehmung ist durch die Technik des Rechts verselbständigt, so daß sie losgelöst werden kann von der Person und ihren privaten Wirtschaftsbeziehungen.

Es steht deshalb heute nichts entgegen, alles werbende Vermögen dem erblichen Eigentum zu entziehen und damit die Hauptursache wirtschaftlicher Übermacht zu beseitigen. An Stelle des erblichen Eigentums tritt das Eigentum auf Lebenszeit, beschränkt durch die sozialen Pflichten.

Das wirtschaftliche Leben kann die Triebkraft der Eigensucht nicht entbehren. Aus diesem Grunde muß die volle Erwerbsfreiheit aufrechterhalten werden. Durch die Tätigkeit des Besitzers selbst erworbenes Kapital mag sein privates Eigentum bleiben, solange er lebt. Die Auffassung der Erwerbstätigkeit als eines sozialen Amtes verlangt als Gegenleistung des Staats für die beim Tode eintretende Einziehung aller Früchte der wirtschaftlichen Arbeit die Fürsorge des Staats für die Hinterbliebenen.

Die Höhe dieser Gegenleistung muß im allgemeinen dem Erfolg der Tätigkeit des Verstorbenen angepaßt sein. So wird auch der Familiensinn als Triebfeder des Erwerbs für die Gesamtheit nutzbar gemacht.

Bestehen bleiben soll das Erbrecht an den Vermögensstücken, die nur dem persönlichen Gebrauch und Genuß dienen. An diesen Vermögensstücken haben sich Eigentum und Erbrecht zuerst entwickelt, hier bleibt das Erbrecht vollberechtigt. Gefühle der Pietät verstärken hier auch heute noch das Gewicht der Zweckmäßigkeitserwägung.

Gesetzentwurf

I. Vererbliche und unvererbliche Güter

§ 1

Das werbende Vermögen, das ist alles Vermögen, das durch seine wirtschaftliche Verwertung Erträgnisse abzuwerfen geeignet und bestimmt ist („Kapital"), ist von der Vererbung ausgeschlossen.

Es fällt mit dem Tode des Besitzers dem Staate zu.

§ 2

Vererbt wird nur das Gebrauchsvermögen, das sind diejenigen Vermögensstücke, die ausschließlich dem persönlichen Gebrauch und Genuß des Besitzers zu dienen bestimmt sind. Hierzu wird auch ein Barbetrag gerechnet, der in der Höhe dem letzten Jahreseinkommen des Verstorbenen gleichkommt.

Gegenstände, die durch ihren Gebrauch der persönlichen Ausübung eines Berufes dienen, sind dann vererblich, wenn der Erbe ihrer zur eigenen Berufsausübung bedarf.

Stücke des werbenden Vermögens, die neben ihrer wirtschaftlichen Verwertung gleichzeitig dem Eigengebrauch des Besitzers dienen, sind nicht vererbbar.

Erläuterungen zu §§ 1 und 2.

Von grundlegender Bedeutung ist die Unterscheidung von werbenden Vermögen und Gebrauchsvermögen.

Werbendes, einkünftebildendes Vermögen sind durch ihre natürliche Beschaffenheit der landwirtschaftlich genutzte Grund und Boden und die technische Ausrüstung der Gütererzeugung, wie Maschinen, Fabrikgebäude u. a. m. Werbendes Vermögen ist die Ware, ist aber ganz besonders auch das Geldkapital (bestehend in barem Gelde, Forderungen, Wertpapieren).

Gebrauchsvermögen ist aller Hausrat, die Kleidung, der Schmuck, Bücher, das Wohnhaus, der Garten u. a. Auch der für unerwartete Fälle zurückgelegte Sparpfennig, der eine nennenswerte Rente nicht bringt, ist Gebrauchsvermögen (der Betrag könnte auch höher angenommen werden, als ein Jahreseinkommen und insbesondere nach der Zahl der Kinder abgestuft werden). Das Gebrauchsvermögen kann zum werbenden Vermögen werden, wenn es zur Gewinnung von Einkünften im rechtsgeschäftlichen Verkehr benutzt wird, der Gegenstand der Haushaltung, sofern er als Ware verkauft wird, die Büchersammlung, wenn die Bücher gegen Entgelt verliehen werden, das Wohnhaus, wenn es vermietet wird.

Werbendes Vermögen ist auch dasjenige, das gleichzeitig dem Eigengebrauch

des Besitzers dient. Werbendes Vermögen ist somit das Miethaus, auch wenn der Eigentümer mit darin wohnt.

Während das Gebrauchsvermögen vererblich bleiben soll, soll das werbende Vermögen im Leben zwar unbeschränkt erworben, aber nicht vererbt werden können.

Der Heimfall des werbenden Vermögens beim Tode des Besitzers gibt dem Staat den Rechtstitel zur Einholung des im Ausland angelegten Kapitals.

II. Schuldenhaftung

§ 3

Die auf dem werbenden Vermögen haftenden Schulden übernimmt der Staat.

Der Staat kann sich von der Haftung dadurch befreien, daß er den Gläubigern den Schätzungswert des hinterlassenen werbenden Vermögens in bar auszahlt.

§ 4

Die Erben haften mit dem Gebrauchsvermögen für die vom Erblasser für seine persönlichen Bedürfnisse gemachten Schulden.

Erläuterungen zu §§ 3 und 4.

Die Schulden haften an demjenigen Vermögen, zu dessen Zwecken sie gemacht wurden.

Die Verweisung der persönlichen Gläubiger auf das Gebrauchsvermögen wird die Kreditgewährung zu persönlichen Zwecken einschränken und ungesunde Borgwirtschaft verhindern.

III. Versorgung der Hinterbliebenen

§ 5

Die Abkömmlinge des Verstorbenen und der überlebende Ehegatte haben in Ermangelung genügender eigener Mittel nach Maßgabe des hinterlassenen werbenden Vermögens gegenüber dem Staat das Recht auf eine dem Stand des Familienhauptes entsprechende Versorgung. Adoptierte und anerkannte uneheliche Kinder stehen den ehelichen Kindern gleich.

Wünsche des Verstorbenen sind möglichst zu berücksichtigen. Der Anspruch wird hinfällig im Falle der Erbunwürdigkeit.

§ 6

Die Witwe, die Töchter, der erwerbsunfähige Witwer und die erwerbsunfähigen Söhne haben Anspruch auf Unterhalt in Form einer Rente. Eine von der Witwe bezogene Tochterrente ist in das Wittum einzurechnen.

Die Witwenrente erlischt mit der Wiederverheiratung.

§ 7

Die Söhne des Erblassers erhalten die Mittel zur Ausbildung in dem von ihnen gewählten Lebensberuf.

§ 8

Die Töchter, die nicht das zur Führung eines eigenen Hausstandes nötige Gebrauchsvermögen besitzen, haben Anspruch auf Gewährung oder Ergänzung der Aussteuer.

§ 9

Die Leibrenten sollen möglichst aus den Erträgnissen des hinterlassenen werbenden Vermögens bestritten werden. Wo diese Erträgnisse nicht hinreichen, um den Rentenberechtigten eine den gesamten Umständen nach angemessene Lebensführung zu ermöglichen, ist der Grundstock des Vermögens in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Für die Ausbildung der Söhne und die Aussteuer der Töchter haftet der Grundstock.

§ 11

Für die Versorgung der Kinder haftet neben dem Staat anteilig unter billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse der überlebende Elternteil.

§ 12

Im Ausland angelegtes Vermögen wird bei Bemessung der Versorgungsansprüche nicht mit eingerechnet.

Erläuterungen zu §§ 5—12.

Das Maß der Fürsorge für die Hinterbliebenen bestimmt sich nach der Lebensstellung des Verstorbenen einerseits und den vorhandenen Mitteln andererseits. Dabei ist zu beachten, daß diese Mittel, nachdem das gegenwärtig vorhandene Kapital dem Staat heimgefallen sein wird, aus der Erwerbstätigkeit oder den Ersparnissen des Verstorbenen stammen werden.

Es darf erwartet werden, daß das Einkommen für jede Art Arbeit durch die Vergesellschaftung des werbenden Vermögens steigt. Das Ziel soll sein, daß jeder Mann von seinem Arbeitseinkommen seine Familie ernähren kann, und daß die Frau vom Zwang wirtschaftlicher Arbeit außer dem Hause befreit wird. Es muß deshalb jetzt schon die Möglichkeit gegeben werden, daß die Tochter durch eine Rente aus dem väterlichen Vermögen der Notwendigkeit enthoben wird, durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu fristen.

Da die großen Vermögen durch das Gesetz vernichtet werden, wird der sparsame und fleißige Vater in jeder Gesellschaftsschicht in der Lage sein, dies Ziel zu erreichen.

Bei Bemessung von Renten, für die der Vermögensgrundstock in Anspruch genommen werden muß, werden die bei der privaten Lebensversicherung für die Berechnung von Leibrenten ausgebildeten Grundsätze Anwendung zu finden haben.

IV. Fortführung von Erwerbsgeschäften

§ 13

War der Verstorbene Inhaber eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebs, so sind die Söhne berechtigt, das dem Staat

heimgefallene Geschäft vom Staat zu pachten. Als Pachtzins ist der Betrag von 4% des bei Eintritt des Todesfalls im Geschäft steckenden Kapitals zu bezahlen. Nach Ablauf von 20 Jahren ist den Söhnen für ihre weitere Lebenszeit der Pachtzins nachzulassen.

§ 14

Mehrere Söhne können das Geschäft gemeinsam übernehmen. Falls ein Sohn für den Betrieb des Geschäfts aus anderen Gründen als wegen jugendlichen Alters nicht vorgebildet ist, kann ihm die Pacht versagt werden. Schwiegersöhne stehen den Söhnen gleich. Ledige Töchter können geeignetenfalls zur Pacht zugelassen werden.

§ 15

Die Witwe, die in dem Geschäft des verstorbenen Ehemanns mitgearbeitet hat, kann unter Verzicht auf ihre Witwenrente den Nießbrauch an dem Geschäft beanspruchen. Sie ist jedoch verpflichtet, sich zuvor mit etwa von anderen Müttern stammenden Kindern des Erblassers wegen deren Versorgungsansprüche auseinanderzusetzen.

§ 16

Gehört das Geschäft mehreren Beteiligten und findet ein Übergang des Geschäftsanteils des Verstorbenen auf die Kinder oder die Witwe nicht statt, so steht den Teilhabern hinsichtlich des Anteils des Verstorbenen das gleiche Recht, wie den Söhnen zu.

§ 17

Ist auch ein Teilhaber, der das Geschäft weiterführen könnte, nicht vorhanden, so wird das Geschäft nach Maßgabe der für öffentliche Verdingungen bestehenden Grundsätze verpachtet. Zu bevorzugen sind hierbei Angestellte des Geschäfts. Findet sich kein Pächter, oder liegt die Fortführung des Geschäfts nicht im Interesse der Allgemeinheit, so wird das Geschäft aufgelöst.

Erläuterungen zu §§ 13—17.

Der Pächter wird für die Pachtzeit Inhaber des Unternehmens. Er erhält Gebrauchsrechte am Boden und Gebäuden und den dauernden Zurüstungen der Produktion und Eigentum an allen Kapitalien, die durch ihre rechtsgeschäftliche Verwertung dem Erwerb dienen (Ware, Geld). Durch die Erleichterung des Geschäftsübergangs auf die Söhne soll die auch in geschäftlichen Dingen so wichtige Familientradition aufrecht erhalten werden.

Der Wegfall des Pachtzinses nach 20 Jahren ist ein Gegenstück zur Altersversorgung der Beamten. Dabei ist die aufreibendere Natur geschäftlicher Tätigkeit berücksichtigt.

V. Erbrecht am Gebrauchsvermögen

§ 18

Gesetzliche Erben des Gebrauchsvermögens sind der Reihe nach:
die Abkömmlinge,
die Geschwister,
der Ehegatte.

Jede der drei Erbklassen schließt die folgende vom Erbe aus. Der überlebende Ehegatte hat neben Erben der ersten und zweiten Klasse bis zur Wiederverheiratung die Nutznießung.

§ 19

Adoptierte und anerkannte uneheliche Kinder stehen den ehelichen Kindern gleich.

Die Abkömmlinge und die Geschwister teilen untereinander nach den Bestimmungen des heutigen Rechts.

§ 20

Der Vater kann sein ganzes Gebrauchsvermögen den Söhnen, die Mutter das ihrige den Töchtern zuwenden. Im übrigen ist das Erbrecht der Abkömmlinge außer im Falle der Erbunwürdigkeit unentziehbar.

Unentziehbar ist ebenso die Nutznießung des überlebenden Ehegatten.

Von vorstehenden Ausnahmen abgesehen, sind letztwillige Verfügungen gestattet.

§ 21

Sofern bei Vorhandensein mehrerer Erben eine Teilung in Natur nicht durchführbar ist, hat jeder Erbe das Recht, die Versteigerung der Erbstücke innerhalb des Kreises der Erbberechtigten zu verlangen. Der Steigpreis ist in zwanzig Jahresraten zu bezahlen.

§ 22

Erbloses Gebrauchsvermögen fällt dem Staat zu.

Erläuterungen zu §§ 18—22.

Ein Erbrecht kraft Gesetzes an den Dingen des täglichen Gebrauchs kommt nur für die nächsten Angehörigen in Betracht.

Zahlreiche Haushaltungsgegenstände sind ihrer Art nach für weiblichen oder männlichen Gebrauch bestimmt. Es empfiehlt sich, hier die Bildung von Sondervermögen, wie sie das alte deutsche Recht kannte, zu begünstigen.

Die Bestimmung, daß im Falle der Auseinandersetzung mehrerer Erben (§ 5) der Steigpreis in 20 Jahresraten zu bezahlen ist, ist nötig angesichts der großen Einschränkungen des Kapitalbesitzes, die das Gesetz herbeiführen wird.

Der überlebende Ehegatte verdient eine besondere Berücksichtigung. Der Tod des Lebensgefährten soll nicht die Folge haben, daß der Überlebende durch Teilung des Hausrats in seinen Lebensgewohnheiten gestört wird.

VI. Besondere Bestimmungen über Vererbung von Wohnhäusern

§ 23

Wer ein seinem privaten Gebrauch ausschließlich dienendes Wohnhaus besitzt, dessen Instandhaltung gegenüber dem Mietwert unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde berechtigt, aus seinem werbenden Vermögen einen Betrag zu hinterlegen, der mit dem Haus vererblich ist und dessen Erträgnisse zur Instandhaltung und Amortisation des Gebäudes zu verwenden sind.

Diese Genehmigung muß erteilt werden, wenn nach dem Gutachten Sachverständiger das Haus ein erhaltungswürdiges Kunstwerk oder ein denkwürdiges Altertum darstellt, oder wenn das Haus nachweislich seit mindestens 50 Jahren im Besitze der Familie des Erblassers ist.

Ein Hausgarten von angemessener Größe ist als zum Haus gehörig zu betrachten.

Die Bereitstellung der Mittel zur Erhaltung größerer Parks kann in gleicher Weise gestattet werden, wenn der Park der Bevölkerung zugänglich gemacht wird.

Erläuterungen zu § 23

Es wäre eine ungerechtfertigte Unbill, wenn die Familien jetziger Besitzer großer Wohnhäuser, Landhäuser und bewohnter Schlösser gleichzeitig mit dem Verlust ihrer großen Vermögen beim Tod des Familienhaupts auch gezwungen wären, die bisherige Wohnung zu verlassen. Eine solche Notwendigkeit würde aber in allen Fällen eintreten, in denen die Instandhaltung solcher Bauwerke hohe Kosten verursacht, die eine allzu starke Schmälerung des Einkommens der Hinterbliebenen zur Folge hätten.

Deshalb soll die Möglichkeit gegeben sein, für die Unterhaltung solcher Baulichkeiten ein Kapital zu hinterlegen. Dadurch werden Kunstdenkmäler und alter Familienbesitz von der Benutzung durch Personen geschützt, von denen eine richtige Schätzung des Wertes solcher Bauwerke wegen des Mangels jeder persönlichen Beziehung nicht erwartet werden kann.

Jeder, der die Kunst durch Errichtung eines wertvollen Bauwerks bereichert, wird in Zukunft dasselbe Recht für sich in Anspruch nehmen können.

VII. Anfechtbare Anschaffungen und Zuwendungen

§ 24

Hat der Erblasser Anschaffungen an Gebrauchsvermögen, insbesondere an Kostbarkeiten gemacht, die den Umständen nach die

Ansicht rechtfertigen, daß eine Umgehung dieses Gesetzes zum Nachteil des Staates beabsichtigt war, so ist der Staat berechtigt, die Anschaffung anzufechten und Herausgabe der angeschafften Gegenstände zu verlangen.

Anfechtbar in gleicher Weise seitens des Staats sind Zuwendungen jeder Art, die der Erblasser zu Lebzeiten gemacht hat.

Eine Anfechtung der Zuwendungen findet nicht statt, wenn ihre Durchführung eine unverhältnismäßige Härte für den von der Anfechtung Betroffenen bedeutet.

Erläuterungen zu § 24

Die Beschränkung des Erbgangs auf das Gebrauchsvermögen wird zur Folge haben, daß dieses Vermögen in der Wertschätzung steigt. Mancher wird geneigt sein, sich größere Vorräte zuzulegen, wie dies zu Zeiten unserer Großeltern Sitte war. Volkswirtschaftlich wird eine solche Entwicklung, das hat der Krieg gezeigt, nur von Vorteil sein. Übertriebener Ansammlung wird, da das Einkommen nur durch Arbeit gesteigert werden kann, schon durch die Kosten der Aufbewahrung eine gewisse Schranke gesetzt. Nötigenfalls greift das Anfechtungsrecht des Staates ein.

Ein gleiches Anfechtungsrecht schützt das Heimfallrecht des Staats am werbenden Vermögen gegen Beeinträchtigung durch übermäßige Schenkungen.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 25

Den gegenwärtig lebenden Personen werden letztwillige Verfügungen über das werbende Vermögen insoweit gestattet, als solche lediglich die Versorgung bedürftiger Personen bezwecken und innerhalb dieses Rahmens bleiben.

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Erbverträge bleiben in Kraft, insoweit der Vertragserbe eine entsprechende Gegenleistung gemacht hat.

§ 26

Beim ersten Erbfall innerhalb zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes können die Witwe und die Kinder an Stelle der ihnen gewährten Vergünstigungen die Herausgabe eines Prozentsatzes des ihnen nach dem bisher geltenden Erbrecht zukommenden werbenden Vermögens verlangen, und zwar:

50 % des Betrags bis		100000 M.
40 % des Betrags zwischen . . .	100 u.	300000 M.
25 % des Betrags zwischen . . .	300 u.	500000 M.
10 % des Betrags über		500000 M.

§ 27

Wer auf Grund alten Herkommens, Hausgesetzes oder Familienvertrags selbst oder in der Person eines Vorfahrens vom gesetzlichen Erbrecht an einem Gute ausgeschlossen wurde und aus diesem Grunde einen Anspruch auf Unterhalt — Apanage, Wittum — oder Abfertigung (Ausrüstung, Ausstattung) besitzt, kann die sofortige Überlassung eines dem Kapitalwert seines Anspruchs entsprechenden Teiles des Guts zu Eigentum verlangen.

Ist eine solche Ausschließung eines Erbberechtigten in einer der beiden vorhergehenden Generationen erfolgt, so kann der Ausgeschlossene, auch wenn ihm Ansprüche an das Gut nicht zustehen, verlangen, daß ihm derjenige Gutsanteil sofort ausgefolgt wird, der in seinem Besitz wäre, wenn das Gut im Laufe der beiden letzten Generationen sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts vererbt hätte.

Wer auf Grund der beiden vorstehenden Absätze berechtigt ist, hat die Wahl, welches der beiden Rechte er ausüben will.

Erläuterungen zu §§ 25—27.

Die Übergangsbestimmungen des § 25—26 sollen Härten ausgleichen, die durch die Vernichtung begründeter Hoffnungen oder dadurch entstehen können, daß gesetzliche Pflichtteilsrechte entzogen werden, ehe der davon Betroffene Gelegenheit hatte, seine Vorkehrungen für die Zukunft den geänderten Verhältnissen anzupassen. Besondere Übergangsbestimmungen (§ 27) sind nötig für den gebundenen Grundbesitz. Ein Hauptgrund für die Entstehung des Großgrundbesitzes ist darin zu sehen, daß durch besondere erbrechtliche Bestimmungen der Besitz solcher Güter wie Standesherrschaften, Stammgüter, Fideikommisgüter von Alters her immer nur einem Mitglied der Familie — meist ist es der erstgeborene Sohn — unter Ausschluß anderer dem Erblasser nicht weniger nahestehender Familienmitglieder zugeteilt wurde.

Die zweiten Söhne und die Töchter wurden ebenso wie die Witwen der Vorbesitzer mit geringen Unterhaltsrenten — Apanagen — abgefunden, oder auch ohne Abfindung aus dem Erbe verdrängt.

Nach dem Grundsatz des „gleichen Rechts für alle" muß, bevor die Aufhebung des Erbrechts in Wirksamkeit tritt, dieses alte Unrecht beseitigt werden, und eine Aufteilung des Familienbesitzes mindestens zugunsten derjenigen stattfinden, die durch Rentenbezug mit dem Familienbesitz verknüpft sind, oder deren Ausschließung aus dem Erbe noch in frischer Erinnerung ist.

Die Belassung des dem Ausgeschlossenen etwa zustehenden Unterhaltsanspruchs auf dessen Lebenszeit würde nicht genügen, um das Unrecht gut zu machen. Auch die Söhne dieser Ausgeschlossenen müssen, wie die Söhne der gegenwärtigen Familienhäupter, Gelegenheit haben, zu beweisen, daß sie als tüchtige Pächter des väterlichen Gutsanteils der Allgemeinheit zu dienen imstande und willens sind.

Eine solche Aufteilung des Großgrundbesitzes ist auch im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse dringend geboten.

Schlußwort

Es handelt sich um einen Entwurf, der in einzelnen — in allen — Teilen gewiß verbesserungsbedürftig ist. Mit dem nur einmal der Gedanke einer Abschaffung der Erblichkeit des Kapitals auf Grundlage heutiger Verhältnisse in seinen Verzweigungen und Folgen durchgedacht und so zur allgemeinen Erörterung gestellt werden sollte.

Bei Beurteilung des Gesetzentwurfs werden sich die Geister scheiden. Keiner, dem es ernst ist mit dem Kampf gegen die Macht jeglichen Kapitals, auch des Kapitals der Handelsunternehmung und der Großfinanz, wird sich den hier vorgebrachten Erwägungen ganz verschließen können.

Die Durchführung wird nicht einfach, aber sie wird möglich sein ohne schwere Erschütterung des Wirtschaftslebens. Der Übergang zur Neuordnung kann sich ganz allmählich vollziehen. Eine Beschleunigung nach Bedarf — zur Deckung unserer Finanznot — wäre denkbar, indem man daran ginge, die Folgen früheren Erbrechts schon jetzt — stufenweise — zu beseitigen.

Die Vergesellschaftung der Produktionsmittel im Sinne des Marxismus, die Übernahme der großen Industriewerke in staatlichen Betrieb, kann nebenhergehen, soweit sie als nötig erkannt wird.

Auch die Durchführung der Grundsätze dieses Entwurfs wird auf einer Reihe von Gebieten zur Gründung öffentlicher Betriebe wirtschaftlicher Art führen. Die in das Staatseigentum übergegangenen städtischen Mietshäuser werden zweckmäßig von der Stadt in Verwaltung genommen werden. Bei landwirtschaftlichen Gütern wird der öffentliche Betrieb die Ausnahme bleiben, die Verpachtung die Regel sein.

Die immer neu entstehenden und sich ergänzenden technischen Zurüstungen der gewerblichen Gütererzeugung und die Einrichtungen und Mittel der Güterverteilung werden in weitgehendem Maße Gegenstand des Eigentums freier gesellschaftlicher Bildungen oder auch von Privatpersonen bleiben können.

Neue Unternehmen werden durch Einzelne oder Genossenschaften ins Leben gerufen werden, neue Zurüstungen des Wirtschaftslebens werden geschaffen werden können, ohne daß der Staat in der Regel

(abgesehen von Fällen des Raubbaus) einen anderen als fördernden Einfluß — z. B. durch Kreditgewähr — auszuüben haben wird. Erst in der zweiten Generation wird jeweils der Einfluß des Staates sich verstärken, indem die einzelnen Beteiligungen des gesellschaftlichen Betriebs — Aktien — zum großen Teil in Staatsbesitz übergehen werden oder an Stelle des privaten Unternehmers der Staatspächter treten wird.

Sache der Gesetzgebung wird es sein, den Einfluß, der dem Staat zuwächst, zu regeln, die wirtschaftliche Tätigkeit vor nachteiliger Bevormundung zu schützen. Dann werden die Vorzüge der privatkapitalistischen Wirtschaft für das Ganze nutzbar gemacht werden.

Die mit Verwaltung der staatlichen Beteiligungen und Eigentümerinteressen beauftragten Organe aber werden reiche Erfahrungen sammeln, die den Staat in Stand setzen werden, die oberste Leitung der Gütererzeugung und -verteilung zum Vorteile der Gesamtheit durchzuführen.

Alle Gegenstände des Gebrauchs und Mittel des Genusses bleiben dem Streben des einzelnen unbeschränkt zugänglich.

Da es nur noch erworbenes, nicht aber ererbtes Kapital gibt, wird eine gleichmäßigere Verteilung des Besitzes eintreten. Die Gründung einer selbständigen Wirtschaft wird für jeden erleichtert sein.

Die größte Aufgabe der Zeit, die Ermittelung und Gewährung des gerechten Lohnes für jede, auch die geistige, Arbeit wird im Rahmen einer solchen Wirtschaftsverfassung ihrer Lösung näher gebracht werden.

Inhalt

Seite

Vorwort 1

Einleitung 2

Gesetzentwurf

I. Vererbliche und unvererbliche Güter 6
II. Schuldenhaftung 7
III. Versorgung der Hinterbliebenen 7
IV. Fortführung von Erwerbsgeschäften 8
V. Erbrecht am Gebrauchsvermögen 10
VI. Besondere Bestimmungen über Veräußerung von Wohnhäusern . 11
VII. Anfechtbare Anschaffungen und Zuwendungen 11
VIII. Übergangsbestimmungen 12

Schlußwort 14

Gedruckt bei Oscar Brandstetter in Leipzig

Eugen Diederichs Verlag in Jena

Robert Wilbrandt
Sozialismus

br. M 15.—, geb. M 18.—

Inhalt:

Erster Teil: Die Wurzeln des Sozialismus

I. Die Lage des Proletariats. 1. Die soziale Frage. 2. Die Grenzen der sozialen Reform. II. Die Unwirtschaftlichkeit in Volks- und Weltwirtschaft. 1. Die Volkswirtschaft. 2. Die Weltwirtschaft.

Zweiter Teil: Aufkeimende Praxis

I. Freie Gemeinwirtschaft. 1. Der Sozialismus der Konsumenten. 2. Der Sozialismus der Produzenten. II. Zwangsgemeinwirtschaft. 1. Ansätze zum Sozialismus von oben. 2. Kommunal- und Staatssozialismus.

Dritter Teil: Sozialisierung

I. Der Aufbau der Gemeinwirtschaft. 1. Was ist Sozialisierung? 2. Unsere heutige Not. II. Die dringendsten Erfordernisse: Kohle und Brot. 1. Sozialisierung des Kohlenbergbaus. 2. Sozialisierung der Landwirtschaft. Schlußworte: 1. Die Vorbedingung der Tat. 2. Die Vorbedingung des Gelingens.

Der Verfasser ist der bekannte Nationalökonom an der Tübinger Universität, ein Schüler des Philosophen Dilthey und einer der führenden Geister an der Sozialisierungskommission der ersten Revolutionsepoche. In diesem aufrüttelnden, bekenntnismäßigen, tief erlebten und wissenschaftlich grundlegenden Buch ruft er auf zur Überwindung des unfruchtbaren Marxismus:

„Sozialist kann nur sein, wer nicht Marxist ist. Man muß von der ganzen Theorie des Abwartens, Laufenlassens und Prophezeiens sich freigemacht haben."

„Sozialismus ist, was der heutigen Gesellschaft unentbehrlich ist, ist Inbegriff der Umgestaltung, die der sozialen Frage und der gesamten Unwirtschaftlichkeit der Volks- und Weltwirtschaft Heilung bringt."

„Man hat nur die Wahl: entweder Bolschewismus, immer weitere Kreise der Arbeiterschaft ergreifend — oder bewußte, klar durch die Lage der Volkswirtschaft geforderte, sie allein wieder in Gang bringende Sozialisierung."

„Nur die sozialistische Tat kann uns retten, — aber die Sozialisten sind nicht sozialistisch genug."

„Bereit sein ist alles. Die Seele ist es, die bereit sein muß, um den Sozialismus machen zu können; mit allen Fasern der Sache hingegeben, wie es alle die waren, die je ein Großes zu vollbringen vermochten."

Eugen Diederichs Verlag in Jena

Schriften zur Soziologie der Kultur

Herausgegeben von Professor Alfred Weber-Heidelberg

Die Abhandlungen dieser Sammlung behandeln die Frage: Wie hängen soziale Formen und Kultur, Daseinsgestaltung und Kulturgestaltung, vitaler Inhalt und Kulturtendenz zusammen? Welche Schichten tragen die verschiedenen geistigen Tendenzen, und mit welchem Lebenseingestelltsein hängt dies dann zusammen? Was ist die Kulturbedeutung dieser oder jener Lösung, Bindung, inneren oder äußeren Gestaltung der großen lebentragenden Kräfte? Es stehen Arbeiten in Aussicht u. a. über: Die moderne Theaterkrise. Die bildende Kunst in einer modernen Industriestadt. Das Feuilleton der großen Presse. Die Soziologie des Witzblattes. Die Arbeiterintellektuellen einer deutschen Industriestadt. Die soziale Herkunft der geistigen Führer. Das Streikrecht der Beamten usw.

Bisher sind erschienen:

Bd. 1. Hans Staudinger, Individuum und Gemeinschaft in der Kulturorganisation des Vereins. br. M 4.50, geb. M 6.50

Neue Bahnen: Hans Staudingers Buch ist eine wertvolle soziologische Studie im eigentlichsten Sinn des Wortes: eine Untersuchung über die Formen der Vergesellschaftung. Der zweite anhangartige Teil des Buches, der die bürgerliche Welt und die Welt des Arbeiters einander gegenüber stellt, beruht auf umfassenden Studien und langem Miterleben des Arbeiterdaseins und versteht unter Vermeidung der vulgären Volkspsychologie das Entstehen und die Bedeutung des Weltbildes des Arbeiters anschaulich zu machen. (Dr. Marie Bernays)

Bd. 2. P. A. Clasen, Der Salutismus. Eine sozialwissenschaftliche Monographie über General Booth und seine Heilsarmee. br. M 5.50, geb. M 8.—

Akademische Blätter: Clasens Buch über die Heilsarmee stellt auf Grund bewunderungswürdig umfangreichen Tatsachenmaterials die Kulturbedeutung der Heilsarmee dar, in der so viele Gegenwartstendenzen und uralte religiöse Strömungen sich so wunderbar vereinigen, und doch durchwaltet von dem Geist einer großen Persönlichkeit. Ich habe lange kein Buch mit so tiefer Anteilnahme studiert. Der Theologe und der Kulturforscher sind gleichmäßig an dieser musterhaften Leistung interessiert. Es wird gerade in unseren Kreisen viele Leser finden.

Bd. 3. E. Altenloh, Zur Soziologie des Kino. br. M 3.50, geb. M 5.50

St. Galler Tageblatt: Es handelt sich nicht um das Kino allein, sondern um das bessere Verständnis der Volks- und Zeitseele überhaupt.

Bd. 4. E. Biram, Die Industriestadt als Boden neuer Kulturentwicklung. (Erscheint Herbst 1919)

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig

digitalisiert durch DEUTSCHE NATIONAL BIBLIOTHEK

Eugen … in Jena

Schrift… r Kultur

Herausgege… der-Heidelberg

Die Abhandlunge… ängen soziale Formen
und Kultur, Da… Inhalt und Kultur-
tendenz zusamm… geistigen Tendenzen,
und mit welcher… mmen? Was ist die
Kulturbedeutung… n oder äußeren Ge-
staltung der groß… ten in Aussicht u. a.
über: Die moder… modernen Industrie-
stadt. Das Feui… es Witzblattes. Die
Arbeiterintellektu… soziale Herkunft der
geistigen Führer.

Bd. 1. Hans … emeinschaft in der Kulturo… .50, geb. M 6.50

Neue Bahnen: … soziologische Studie
im eigentlichsten … die Formen der Ver-
gesellschaftung. … die bürgerliche Welt
und die Welt des … umfassenden Studien
und langem Mit… ter Vermeidung der
vulgären Volksp… des Weltbildes des
Arbeiters anscha… Dr. Marie Bernays)

Bd. 2. P. A. … zialwissenschaft-liche Monogr… eine Heilsarmee. br. M 5.50, …

Akademische … stellt auf Grund be-
wunderungswür… Kulturbedeutung der
Heilsarmee dar, … nd uralte religiöse
Strömungen sich… altet von dem Geist
einer großen Per… tiefer Anteilnahme
studiert. Der Th… ig an dieser muster-
haften Leistung i… en viele Leser finden.

Bd. 3. E. Al… o. br. M 3.50, geb. M 5.50

St. Galler Tag… allein, sondern um
das bessere Verst…

Bd. 4. E. B… Boden neuer Kulturentw…

QPCARD 201

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig